

§ 4 OrthBandMstrV — Arbeitsprobe

Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall eine nach Nummer 7 oder 8, auszuführen:

1. Herstellen eines Gipsmodells mit Negativ und Positiv für Prothesen, Orthesen oder Sitz- und Lagerungsschalen,
2. Maßnahmen für Kompressionsstrümpfe, Bandagen oder Leibbinden mit Herstellen von Schnittmustern bei Bedarf,
3. Beseitigen von Paßform- und Aufbaufehlern an Prothesen oder Orthesen,
4. Justieren einer Beinprothese zur Optimierung des Gangbildes,
5. Versorgen eines Patienten mit einem Rollstuhl oder einem anderen Rehabilitationsmittel,
6. korrigierende oder bettende Versorgung eines insuffizienten oder fehlgebildeten Fußes,
7. Anfertigen und Anproben einer Bandage, insbesondere bei Adipositas oder schwerem Bauchwandbruch,
8. Anfertigen und Anproben einer Lumbosakralorthese oder -bandage.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 OrthBandMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrthBandMstrV/4>